

**Ratsbeschluss vom 26.03.1992 über die Festsetzung der
Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ibbenbüren (in der Fassung der 2. Änderung vom
01.10.2014)**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6.9.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557) und § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) in der Bekanntmachung vom 17. Nov. 2009 (GV. NRW. 2009 S. 626), Titel III Nr. 1.39 f) der Anlage der GewRV werden die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ibbenbüren wie folgt festgesetzt:

1 Wochenmärkte

1.1 Gegenstände des Wochenmarktes sind das Anbieten der in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung und in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes in der Stadt Ibbenbüren vom 3. November 2014 aufgeführten Warenarten

1.2 Die Wochenmärkte finden statt:

Wochenmarkt Stadtmitte
mittwochs und freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Die Kernzeit wird von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt.

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.

1.3 Als Marktplätze werden festgesetzt:

Neumarkt, Neumarktstraße, Oberer Markt, Marktstraße, Unterer Markt

2 Jahrmärkte

2.1 Auf den Jahrmärkten (Ostermarkt und vorweihnachtlicher Krammarkt) können nach § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung Waren aller Art angeboten werden.

Der Ostermarkt findet an dem letzten Wochenmarkttag vor Ostern, der vorweihnachtliche Krammarkt am Freitag vor Totensonntag, jeweils ganztägig von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

2.2 Die Jahrmärkte werden in der Innenstadt (Plätze und Straßen wie beim Wochenmarkt, sowie Fußgängerstraße Große Straße, Bahnhofstraße, Alte Münsterstraße und Bachstraße) abgehalten.

In dringenden Fällen können Markttag sowie Verkaufszeiten anders festgesetzt und die Marktplätze vorübergehend verlegt werden. Die Änderung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.